

BVGer E-2983/2021 vom 12. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2983_2021

FR: TAF E-2983/2021 du 12 juin 2023

IT: TAF E-2983/2021 del 12 giugno 2023

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter nachfolgendem Vorbehalt – einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Im Verfahren der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gilt als Streitgegenstand das im Verfügungsdispositiv geordnete Rechtsverhältnis, soweit es noch streitig ist, und der Streitgegenstand darf nicht über das Anfechtungsobjekt (vorinstanzlicher Entscheid) hinausgehen (Begrenzungsfunktion des Anfechtungsobjekt; vgl. BVGE 2011/61 E. 3.1 und 2012/9 E. 3 sowie RHINOW ET AL, Öffentliches Prozessrecht, 4. Aufl. 2021, Rz. 1514). Soweit auf Beschwerdeebene die Feststellung der Flüchtlings-eigenschaft sowie die Gewährung von Asyl beantragt wird, ist deshalb darauf nicht einzutreten (vgl. diesbezüglich auch die im Wiedererwägungssuch gestellten Rechtsbegehren).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Es bezweckt in seiner klassischen Konstellation die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungs-

E-2983/2021 Seite 5 Verfügung an nachträglich eingetretene Tatsachen im Sinne von Wegweisungsvollzugshindernissen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 4

In der angefochtenen Verfügung hält die Vorinstanz fest, gemäss den Akten scheine die Beschwerdeführerin an einer krisenhaften Reaktion zu leiden, welche auf den negativen Ausgang ihres Asylverfahrens zurückzuführen sei. Den Akten sei zu entnehmen, dass sich dank der ärztlichen Hilfe sowie der verschriebenen Medikamente ihr psychischer

Allgemeinzustand jedoch offensichtlich wieder gebessert habe. Sodann sei nicht erwiesen, dass sie an einer (...) leide und eine entsprechende Behandlung benötige, da die behandelnden Ärzte diesbezüglich nur eine Verdachtsdiagnose gestellt hätten. Es sei insgesamt nicht davon auszugehen, dass sie an gesundheitlichen Problemen leide, die befürchten liessen, sie würde bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland in eine gesundheitliche Notlage geraten. Zudem erhalte sie in Angola eine angemessene Betreuung für ihre gesundheitlichen Probleme, zumal die Behandlung in öffentlichen Einrichtungen kostenlos sei und nur die Kosten für die Medikamente selbst übernommen werden müssten. Da die Beschwerdeführerin lediglich auf Standardmedikamente wie (...) angewiesen sei, würden für sie keine unverhältnismässig hohen Kosten anfallen, wobei sie diesbezüglich auch medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen könne. Des Weiteren verfüge sie im Heimatland über ein familiäres Beziehungsnetz sowie eine Schwester in C._____, welche sie bei Bedarf finanziell unterstützen könne. Im Übrigen könne diesbezüglich auch auf die Ausführungen des vorangegangenen Urteils der Bundesverwaltungsgerichts E-6393/2020 vom 11. Februar 2021 verwiesen werden.

E. 5

In der Beschwerdeschrift sowie den ergänzenden Eingaben führen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen aus, die neu geltend gemachten psychischen Probleme der Beschwerdeführerin seien durch den Entscheid der Behörden ausgelöst worden, sie in ihr Heimatland auszuweisen. Dadurch seien bei ihr die Bilder der erlebten Traumata sowie die Stimmen ihrer Peiniger wieder hervorgekommen. Sie habe einen schweren Zusammenbruch erlitten, welcher einen zweiwöchigen Spitalaufenthalt nach sich gezogen habe. Sie werde dem Gericht die Resultate weiterer ärztlicher Abklärungen zukommen lassen. In ihrem Heimatland habe die Beschwerdeführerin keinen Zugang zu notwendigen Behandlungen. Zudem widerspreche eine Rückführung angesichts der Umstände dem Kindeswohl des Beschwerdeführers. Die Vorinstanz habe es unterlassen, Kindeswohlüberlegungen in

E-2983/2021 Seite 6 die Erwägungen des angefochtenen Entscheides einfließen zu lassen und darüber hinaus versäumt, das Kind anzuhören. Angesichts der nachgewiesenen psychischen Probleme sei auch der Wahrheitsgehalt ihrer Fluchtvorbringen dargelegt.

E. 6.1

In BVGE 2014/26 kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, auf dem Staatsgebiet Angolas (ohne Berücksichtigung der Exklave Cabinda) herrsche weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Aufgrund der in humanitärer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht nach wie vor fragilen Lage sei jedoch im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob die betroffene Person im Fall einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage gerate. Dabei seien nebst den persönlichen Voraussetzungen und Ressourcen der betroffenen Person – wie Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Bildungsniveau, Ausbildung und Berufserfahrung – auch die Existenz eines tragfähigen familiären oder anderweitigen sozialen Beziehungsnetzes sowie konkrete Möglichkeiten zur Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation in Betracht zu ziehen (E. 9.14; vgl. auch Urteile des BVerfG D-3705/2020 vom 25. November 2021 E. 6.2.2 und E-2263/2021 vom 21. Juli 2021 E. 10.4.1).

E. 6.2

Es kann vorab festgehalten werden, dass bereits in den vorangegangenen Verfahren im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug eine Einzelfallprüfung erfolgt ist (vgl. sodann die nachstehenden Ziffern).

E. 6.3

Laut den Arztberichten der Spitäler D._____, (...), vom 31. März 2021 sowie vom 12. April 2021 war die Beschwerdeführerin nach dem negativen Beschwerdeurteil vom 11. Februar 2021 zwei Wochen in stationärer Behandlung. Es wurden eine (...), (...), starke (...), (...) sowie eine (...) diagnostiziert. Ferner halten die Berichte fest, es bestehe Verdacht auf eine (...). Der Verlaufsbericht des (...) E._____ vom 31. August 2021 hält fest, eine (...) sei bei der Beschwerdeführerin wahrscheinlich, und diagnostiziert ferner eine (...). Gemäss Verlaufsbericht des (...) E._____ vom 16. Juni 2022, in welchem bei der Beschwerdeführerin eine (...) diagnostiziert wird, habe sich die depressive Störung im letzten Jahr deutlich verbessert, sie habe jedoch mit somatischen Problemen zu kämpfen und ferner eine (...) erlitten.

E-2983/2021 Seite 7

E. 6.4

Es ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht noch keine Arztberichte zu den Akten gab, welche ihr psychische Beschwerden attestiert hätten (vgl. Urteil des BVGer E-6393/2020 vom 11. Februar 2021 E. 7.4). Gemäss den oben zitierten Arztberichten scheint die Beschwerdeführerin seit dem abschlägigen Asylentscheid zwar psychisch belastet, die Diagnose der (...) wird im aktuellsten Arztbericht (Bericht des [...] E._____ vom 16. Juni 2022) aber nicht (mehr) attestiert. Zur diagnostizierten (...) ist festzuhalten, dass dieser Befund ursprünglich als blosser Verdacht geäussert wurde (vgl. Arztberichte der Spitäler D._____, [...], vom 31. März 2021 sowie vom 12. April 2021) und auch in späteren Berichten festgehalten wird, in Zusammenschau von «Anamnese sowie klinischen und psychometrischen Befunden deuten wir die psychischen Beschwerden der Patientin am ehesten auf dem Boden einer (...)» beziehungsweise sei eine solche «wahrscheinlich» (vgl. Verlaufsbericht des [...] E._____ vom 31. August 2021, unter anderem Abschnitt [...] Checkliste sowie Diagnostische Beurteilung). Der letzte und aktuellste Arztbericht des (...) E._____ vom 16. Juni 2022 scheint diese ungefähren Diagnosen kommentarlos zu übernehmen. Die diesbezüglichen Diagnosen stützen sich sodann auf die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Fluchtgründe und Erlebnisse, an deren Glaubhaftigkeit das Gericht bereits erhebliche Zweifel kundtat und festhielt, dass diese selbst bei Wahrunterstellung – unter anderem in Ermangelung der erforderlichen Intensität – keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu entfalten vermöchten (vgl. a.a.O. E. 7.1). Weiter ist festzuhalten, dass gemäss Anamnese beziehungsweise Sozialanamnese die Beschwerdeführerin unter anderem eine (...) hatte und gewisse (...) bereits darin ihren Ursprung zu haben scheinen (vgl. der Verlaufsbericht des (...) E._____ vom 31. August 2021). Dass und wie sich die (...), welche sie bedauerlicherweise habe erleiden müssen, auf ihren psychischen Zustand auswirkt, ist den Berichten nicht zu entnehmen beziehungsweise bestehen keine Anhaltspunkte dafür, die Beschwerdeführerin sei dadurch in erheblicher Weise zusätzlich belastet. Die ursprünglich diagnostizierte (...) wird in den späteren Arztberichten nicht mehr erwähnt. Insofern geht das Gericht mit der Vorinstanz darin überein, dass es sich bei den im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs geltend gemachten

Problemen in erster Linie um eine krisenhafte Reaktion auf den negativen Asylentscheid handelte. Die Diagnose der (...) in den Arztberichten mutet – wie ausgeführt – bisweilen vage an und stützt sich auf Sachverhaltselemente, an deren Glaubhaftigkeit das Gericht bereits starke Zweifel geäußert und ihnen bei Wahrunterstellung die flüchtlingsrechtlich relevante Intensität

E-2983/2021 Seite 8 abgesprochen hat. Schliesslich scheinen die Symptome der diagnostizierten (...) gemäss dem aktuellsten Arztbericht (vgl. Bericht [...] E._____ vom 16. Juni 2022) über Alpträume und Schlafstörungen nicht hinauszu- gehen. Insgesamt kann die Beschwerdeführerin deshalb keine psychischen Probleme darlegen, welche in ihrem Bestand und ihrem Ausmass einem Wegweisungs-vollzug entgegenstehen würden. Ergänzend ist festzuhalten, dass auch die diagnostizierten Probleme mit dem (...) sowie die weiteren bescheinigten somatischen Probleme einer Rückführung nicht entgegen- stehen und die Vorinstanz insbesondere im Zusammenhang mit den der Beschwerdeführerin verschriebenen (Standard-)Medikamenten bereits zu- treffend auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d) verwiesen hat. Aufgrund der dargelegten Ausgangslage war die Vorinstanz auch nicht gehalten, diesbezüglich weitere als die von ihr bereits vorgenommenen Abklärungen zu tätigen, weshalb sich die diesbe- züglichen Rügen der Verletzung des Untersuchungsprinzips sowie der Ver- letzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör als unbegründet erweisen.

E. 6.5

Die Vorinstanz verwies sodann im Zusammenhang mit dem Wegwei- sungsvollzug bereits zutreffend auf die familiäre Unterstützung, auf welche die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr voraussichtlich zählen kön- nen. Im Übrigen kann diesbezüglich auch auf das im Beschwerdeurteil E-6393/2020 vom 11. Februar 2021 unter E. 7.4 Ausgeführte verwiesen werden. Das Gericht hat im Urteil unter anderem festgestellt, die Be- schwerdeführerin sei in Angola vom Kindsvater finanziell unterstützt wor- den, und geht dort implizit auch von der Vereinbarkeit der Wegweisung mit dem Kindeswohl aus. Sodann wurde bereits festgehalten, dass sie bei Be- darf auch auf finanzielle Unterstützung der in C._____ wohnhaften Schwester zählen könnten. Die Rechtsmitteleingabe sowie das bei der Vo- rininstanz eingereichte Mehrfachgesuch enthalten keine Vorbringen die da- rauf schliessen liessen, die Situation hätte sich wesentlich verändert. Bei dieser Ausgangslage war die Vorinstanz nicht gehalten, in der angefochte- nen Verfügung vertiefte Ausführungen zum Kindeswohl zu machen oder das heute neunjährige Kind – im Sinne einer Ausnahme der grundsätzli- chen Schriftlichkeit des Wiedererwägungsverfahrens [vgl. Art. 111b AsylG] – anzuhören. Den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe ist ebenfalls nicht zu entnehmen, weshalb die Vorinstanz den ihr diesbezüglich zu- stehenden Handlungs- beziehungsweise Entscheidungsspielraum fehler- haft wahrgenommen haben soll. Die geltend gemachte psychische Belas- tung der Beschwerdeführerin sowie die angespannte wirtschaftlichen E-2983/2021 Seite 9 Situation im Heimatland stehen für sich genommen einer Rückführung auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht entgegen (vgl. auch die eingangs erwähnte Praxis).

E. 6.6

Ansichts des vorstehend Ausgeführten ist festzuhalten, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der am 16. Juli 2021 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2983/2021 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.